

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Todtnau

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB und der Frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes „HOHFELSSTRASSE“ im Ortsteil Muggenbrunn

Der Gemeinderat der Stadt Todtnau hat am 21.05.2015 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „HOHFELSSTRASSE“ im Ortsteil Muggenbrunn gem. § 1 (3) i.V. mit § 2 (1) BauGB beschlossen.

Für den Bereich der „Hohfelsstraße“, sollen die künftigen Bebauungsmöglichkeiten untersucht und mit der Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes eine geordnete städtebauliche Entwicklung eingeleitet werden. Die Stadt Todtnau möchte durch die Erschließung der innerörtlichen Potenziale die Entwicklung des Ortsteiles Muggenbrunn langfristig sichern und dafür die baurechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Der Gemeinderat der Stadt Todtnau hat am 21.05.2015 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „HOHFELSSTRASSE“ gebilligt und beschlossen gem. § 3 (1) BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Gleichzeitig wurde beschlossen die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) i.V. mit § 2 (4) BauGB anzuhören.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der zeichnerische Teil vom 21.05.2015 maßgebend. Der Planbereich ist im beigefügten Kartenausschnitt im Anschluss an die Satzung dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit Begründung und dem Entwurf des Umweltberichtes sowie dem artenschutzrechtlichen Gutachten in der Fassung vom 21.05.2015

vom 22.06.2015 bis einschl. 23.07.2015

im Rathaus der Stadt Todtnau bei Frau Weber, Zimmer Nr. 1.7 während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt unter www.todtnau.de abrufbar. Des Weiteren findet in dieser Zeit am

**01.07.2015 ein Bürgeranhörungstermin im
Haus des Gastes in Muggenbrunn um 19:00 statt.**

Während dieser Auslegungsfrist und des Anhörungstermins können bei der Gemeindeverwaltung Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

Todtnau, den 12.06.2015

Andreas Wießner
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Todtnau
Landkreis Lörrach

Satzung

über die Veränderungssperre für das Gebiet

„Hohfelsstraße“ Muggenbrunn

Der Gemeinderat der Stadt Todtnau hat in seiner Sitzung am 21.05.2015 aufgrund der §§ 14, 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Stadt Todtnau hat in seiner Sitzung am 21.05.2015 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Muggenbrunn den Bebauungsplan „Hohfelsstraße“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt:
- gemäß Abgrenzungsplan vom 21.05.2015, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden;
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten, Dauer

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 i.V.m § 10 Abs. 3 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bebauungsplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung, falls sie nicht zuvor verlängert oder erneuert wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Todtnau, den 11.06.2015

Wießner, Bürgermeister

Stadt Todtnau
Landkreis Lörrach

Ausfertigungshinweis

Die Veränderungssperre kann beim Bürgermeisteramt Todtnau, Rathausplatz 1, 79764 Todtnau, Bauamt, Zimmer 1.7, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb von 1 Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die Satzung sowie der dazugehörige Lageplan kann auf der Internetseite der Stadt Todtnau (www.todtnau.de) abgerufen werden.

Todtnau, den 11.06.2015

Stadt Todtnau

Wießner
- Bürgermeister –

